

**Frühjahrsregionalkonferenz
am 19. März 2015
in Kaiserslautern**



Neue Erfahrungen aus dem Insolvenzrecht

Worauf jeder Mineralölhändler achten muss

Typischer Ablauf der Insolvenz

- Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens
- Bearbeitung des Antrages
- Eröffnung vorläufiges Verfahren
- Eröffnung des endgültigen Insolvenzverfahrens
- Termin zur Anmeldung etwa nach vier Wochen
- Etwa drei bis vier Wochen nach Anmeldungs-termin ist der Prüfungstermin
- Etwa fünf Jahre danach ist das Verfahren abgeschlossen und Sie erhalten meistens nichts.

Eigentumsvorbehalt und sein Schicksal in der Insolvenz

Sicherung des Eigentumsvorbehaltes

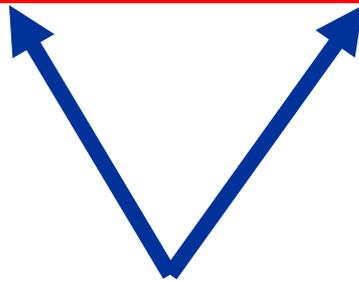
- Sofort peilen.
- Möglichst in Erfahrung bringen, ob und wie viel Ware zuvor noch im Tank war.
- Dem Insolvenzverwalter und dem Unternehmen untersagen, die Ware herauszugeben, zu verbrauchen oder zu veräußern.
- Den wirksamen Eigentumsvorbehalt nachweisen.
- Ein Angebot machen und Preis nennen, die Ware an den Insolvenzverwalter zu veräußern.

Empfehlung:

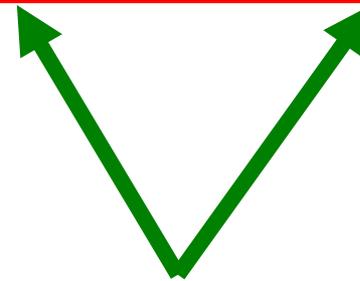
- Vorherige Vereinbarung - notfalls mit kaufmännischem Bestätigungsschreiben
- Text auf der Rechnung (halbfett), dass Eigentumsvorbehalt und umseitige AGB
- In den umseitigen AGB auf den Rechnungen den Eigentumsvorbehalt aufnehmen.

Vereinbarung des Eigentumsvorbehaltes

Auftrags-
Telefonat bestätigung Lieferung Rechnung



Vertragsschluss ?



AGB ?

Vereinbarung des Eigentumsvorbehaltes

Auf der Rückseite der Rechnungen abdrucken.

Aber:

- Auf der Vorderseite muss ein **deutlicher, hervorgehobener** (halbfett, Farbe) Hinweis auf die AGB auf der Rückseite enthalten sein.
- Dies gilt nur, wenn in einem **halben Jahr mindestens 5 Rechnungen** so gestellt wurden und der Kunde nicht widersprochen hat.

Vereinbarung des Eigentumsvorbehaltes

Besser:

- Auf den Rechnungen immer gleich beides schreiben:

„ Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung in unserem Eigentum und wir liefern zu den umseitig widergegebenen AGB.“

Deshalb ist die dokumentierte Zustimmung immer zu bevorzugen.

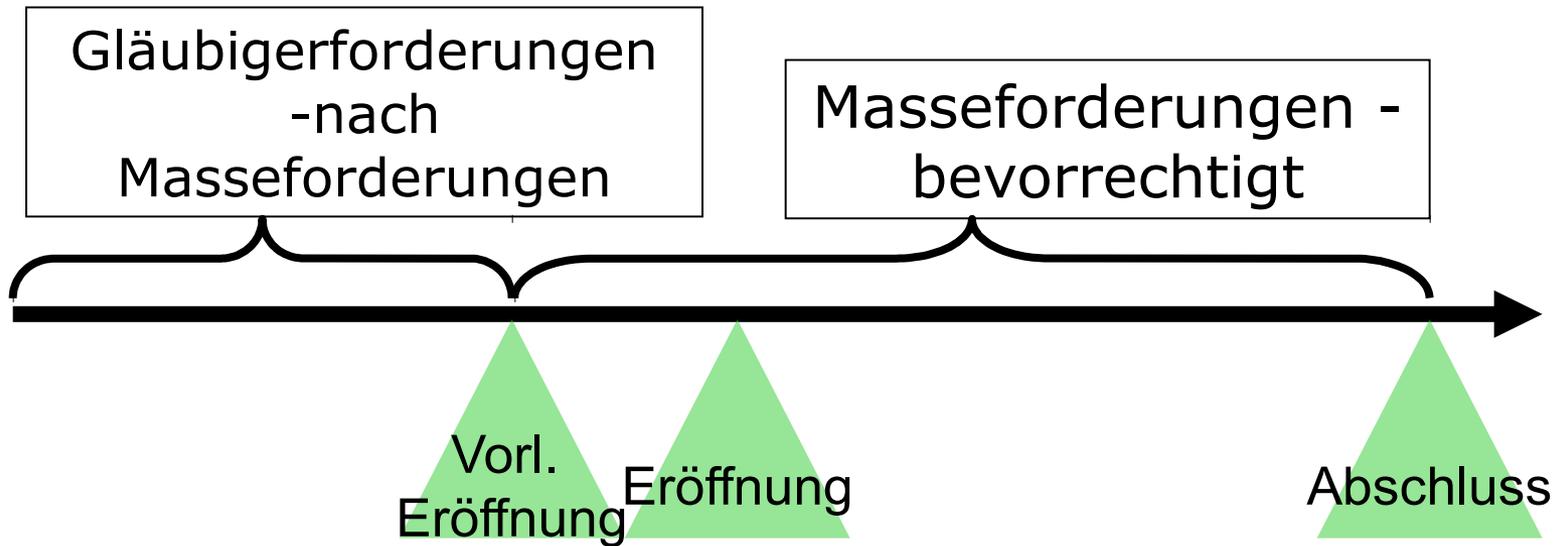
Schicksal des Eigentumsvorbehaltes in der Insolvenz

Aussonderungs- oder Absonderungsrechte geltend machen

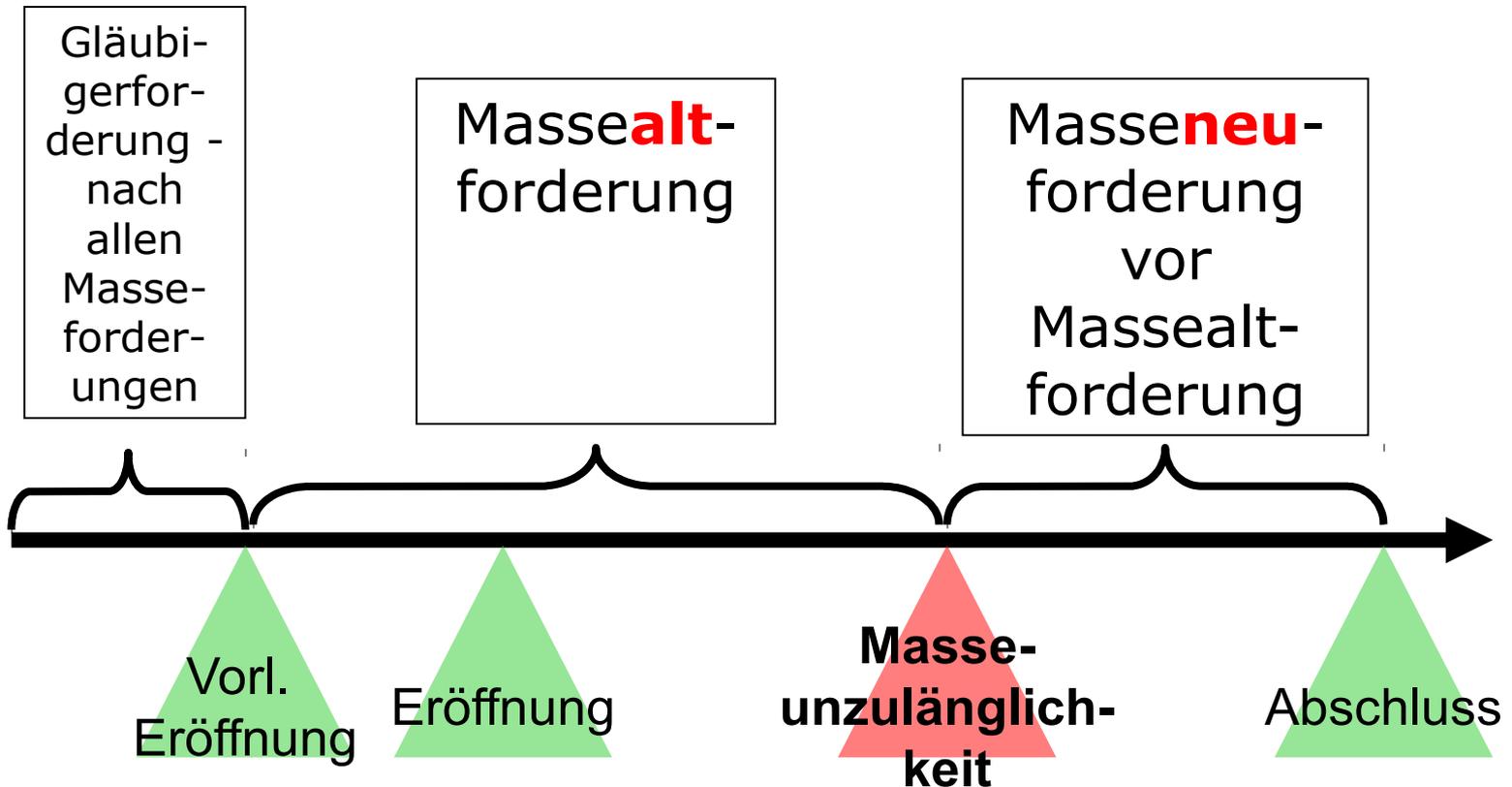
- **Aussonderung** bedeutet, dass der Insolvenzverwalter die Ware herausgeben muss.
- **Absonderung** bedeutet, dass der Insolvenzverwalter die Ware für den Gläubiger verwerten muss und das Erlangte an den Gläubiger herausgeben muss.

Probleme bei Belieferung des Insolvenzverwalters

Forderungen in der Insolvenz



Verpflichtung des Insolvenzverwalters



Lösungsmöglichkeit

- Der Insolvenzverwalter verpflichtet sich persönlich zur Zahlung der Ware
- Der Insolvenzverwalter gibt Sicherheiten z.B. Verpfändung von Konten etc.

Anmeldung zur Insolvenztabelle

Anmeldung innerhalb der Anmeldefrist

- Die Frist hat eigentlich keine Wirkungen bis zum Abschluss kann angemeldet werden. Aber der BFH hat die Nichteinhaltung dieser Frist als antragshinderlich für die Energiesteuererstattung angesehen.
- Wer später anmeldet wird im Prüfungstermin nicht berücksichtigt, muss eine Gebühr zahlen und hat gegebenenfalls Nachteile bei der Warenkreditversicherung etc.

Anmeldung zur Insolvenztabelle

Als Nachweis z.B. zur Zahlung der Warenkreditversicherung ist die Feststellung zur Insolvenztabelle vorzulegen.

Bei Bestreiten ist die Feststellung gegen den Bestreitenden vorzunehmen.

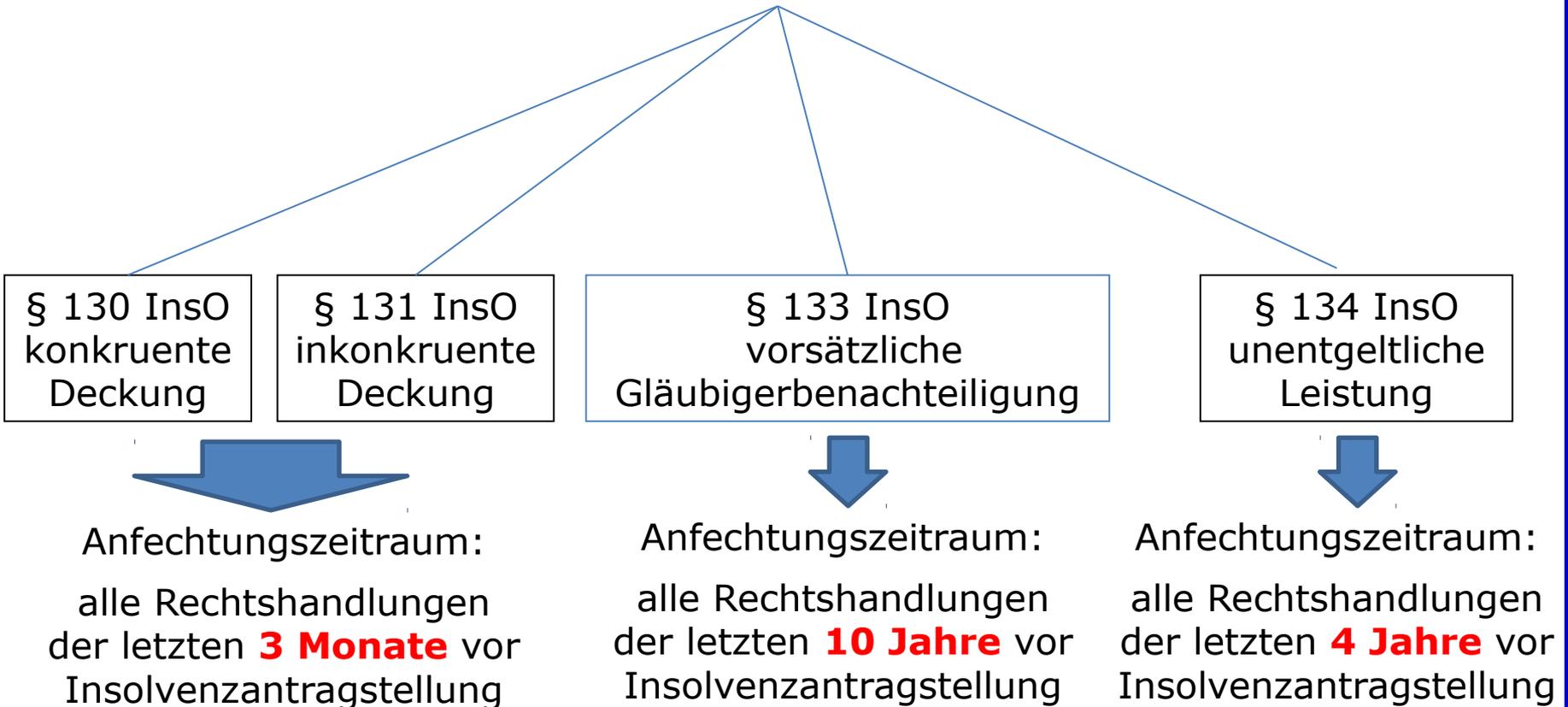
- Oft wird aus reinem Zeitmangel vorläufig bestritten.
- Das Bestreiten enthält häufig keine Begründung

Anmeldung zur Insolvenztabelle

- **Ein Beispiel:**
- Anmeldung zur Tabelle 558.312,74 €
- 25.08.2009 vorläufig bestritten
- 13.01.2010 Reduzierung auf 458.312,74 (Bürgschaft)
- 24.02.2010 nachträgliche Feststellung in Höhe von 284.746,88 € keine Ausführungen über den Rest
- 09.01.2012 Veröffentlichung, der Forderungen und der Verteilungsmasse
- 06.02.2012 Zustimmung zur Schlussverteilung; Festsetzung des Schlusstermins

Problemfeld der Insolvenzverwalter- anfechtung

Praxisrelevante Anfechtungsfälle



Kongruente Deckung § 130 InsO:

- Zahlung bis zu drei Monate vor Insolvenzantrag
- Zahlungsunfähigkeit des Gemeinschuldners
- Kenntnis der Zahlungsunfähigkeit
- Oder: nach Eröffnung des (vorläufigen) Verfahrens

Beispiel: Kleine Spedition mit 2 Fahrzeugen

- Bei Speditionen gibt es nur drei Kostenblöcke: DK, Leasing, Personal
- Deshalb sind 30.000,00 € immer mehr als 10 % der fälligen Verbindlichkeiten
- 30.000,00 € drei Wochen nach Fälligkeit nicht gezahlt. = **Zahlungsunfähigkeit**
- Das Wissen Sie, da Sie diese Grundstruktur der Spedition kennen. = **Kenntnis von Umständen, die auf Zahlungsunfähigkeit schließen lassen**

Beispiel: Teilzahlungen

- Gasthaus bestellt immer ca. für 1.000 €.
- Einmal größere Lieferung über 2.500 €. Vereinbarung in zwei Raten zu zahlen wird sofort getroffen.
- Erste Rate kommt.
- Zweite Rate muss drei Mal gemahnt werden, kommt dann aber auch.
- Zweite Rate wird angefochten, da im Anfechtungszeitraum (drei Monate).

Lösungen?

Inkongruente Deckung § 131 InsO:

- Befriedigung oder Sicherheit, die der Gläubiger zu diesem Zeitpunkt nicht oder nicht in der Art beanspruchen konnte

UND

- Ein Monat vor Insolvenzantrag (oder danach)
- Drei Monate vor Insolvenzeröffnung und der Schuldner war zahlungsunfähig
- Drei Monate vor Insolvenzeröffnung und dem Gläubiger war bekannt, dass andere Gläubiger benachteiligt werden

Vorsätzliche Benachteiligung § 133 InsO:

- Zehn Jahre vor Insolvenzantrag

UND

- Zahlungsunfähigkeit lag vor
- Schuldner leistete in Kenntnis, dass er andere Gläubiger benachteilige
- Kenntnis des Gläubigers dieses Vorsatzes oder der Zahlungsunfähigkeit

Insolvenzverwalteranfechtung

- Lieferungen seit 2005 schleppend. Autohändler am Ort, „dem man helfen muss“.
- Bei Zahlung der ältesten Rechnung neue Lieferung vereinbart. So geduldet und keine Mahnungen, Mahnbescheid etc..
Saldo bleibt so in etwa stabil.
- 06.03.2008 Insolvenzantrag durch Krankenkasse
- 03.07.2008 Insolvenz. Forderung angemeldet in Höhe von 165.008,67 €.
- 09.12.2010 Anfechtung in Höhe von 134.400,00 € auf Rechnungen vom 28.12.2007 bis 29.04.2008
- 08.12.2011 weitere Anfechtung in Höhe von 348.244,16 € auf Rechnungen vom 02.01.2007 bis 27.12.2007

Bargeschäfte § 142 InsO:

- Eine Leistung des Schuldners, für die unmittelbar eine gleichwertige Leistung in sein Vermögen gelangt.

UND

- Wenn nicht die Voraussetzungen der vorsätzlichen Benachteiligung vorliegen

Handlungsoptionen in der Krise des Kunden

Optionen in der Krise des Kunden

Ziel:

- Vollständige Forderungsrealisierung (nicht nur der Energiesteuer)

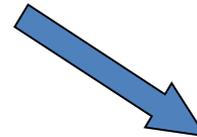
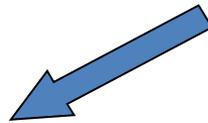
Zur Verfügung stehende Möglichkeiten und Maßnahmen:

- Sicherheiten
- Ratenzahlungen
- Kreditversicherung
- Energiesteuererstattung trotzdem nicht gefährden

Optionen in der Krise des Kunden

Lösung:

Forderung splitten



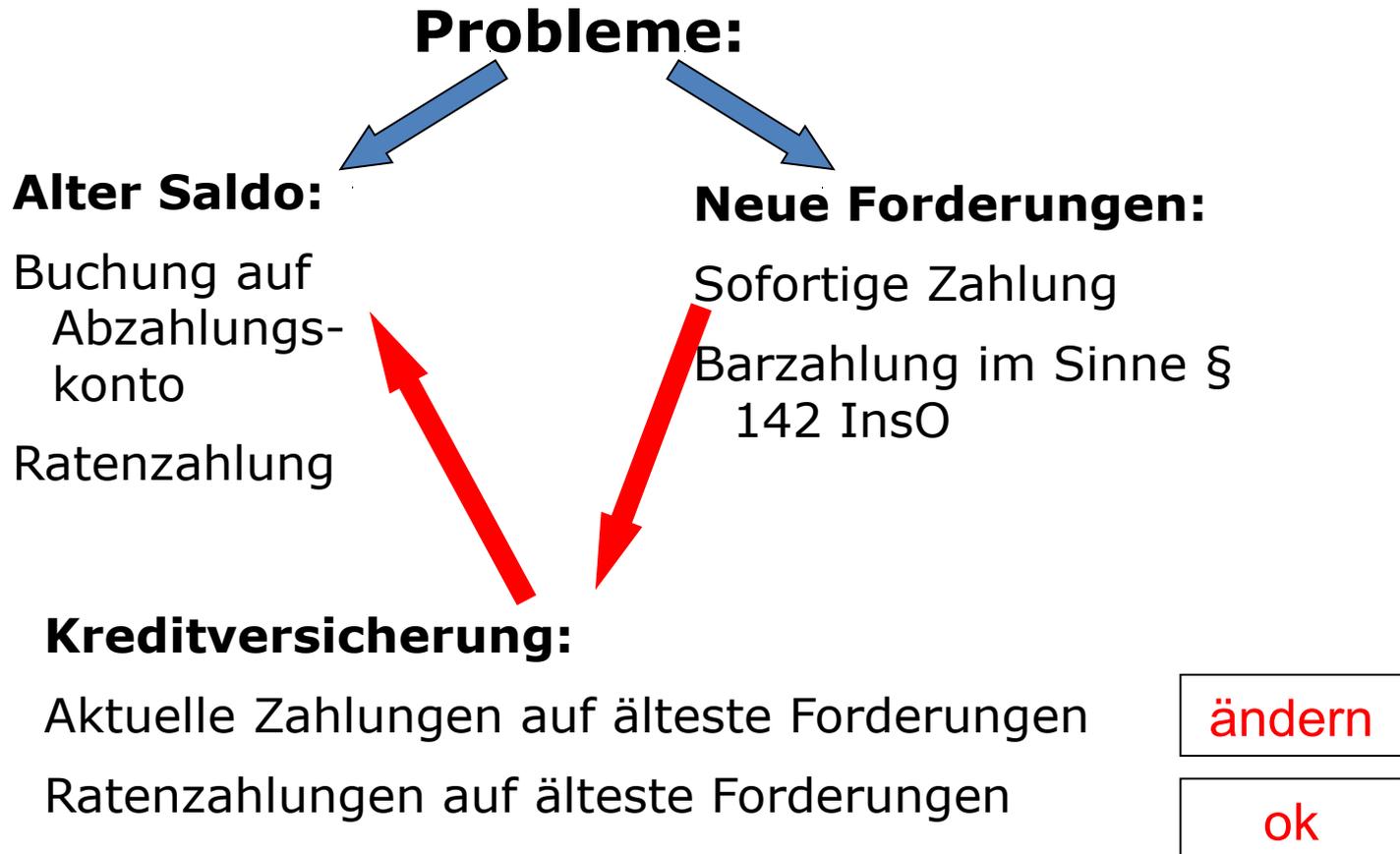
Alter Saldo:

Buchung auf
Abzahlungs-konto
Ratenzahlung

Neue Forderungen:

Sofortige Zahlung
Barzahlung im Sinne § 142
InsO

Optionen in der Krise des Kunden



Optionen in der Krise des Kunden

Lösung:

Alter Saldo:

Buchung auf
Abzahlungs-
konto

Ratenzahlung

Neue Forderungen:

Sofortige Zahlung

Barzahlung im Sinne §
142 InsO

Insolvenzverwalter – Anfechtungsrecht:

Anfechtungsrecht drei Monate ab InsO-Antrag zurück:
sowohl für Sicherungszession, als auch für Zahlungen

Wissen um die Krise ist dokumentiert

Aktuelle Lieferungen gehen nur als Barzahlung – sind also
maximal binnen zwei Wochen zu bezahlen

Optionen in der Krise des Kunden

Lösung:



Alter Saldo:

Buchung auf
Abzahlungs-
konto

Ratenzahlung

Neue Forderungen:

Sofortige Zahlung

Barzahlung im Sinne §
142 InsO

Energiesteuererstattung:

Ratenzahlung ist möglich, muss aber peinlich genau
überwacht werden

Aktuelle Lieferungen müssen gleich bezahlt werden – für die
gibt es keine Erstattung mehr

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit und erfolgreiche
Geschäfte**

Glück auf

Kanzlei Schäfer • Valerio, Rechtsanwälte
Q 4, 18
68161 Mannheim
Telefon: 0621/28508
Telefax: 0621/152323
kanzlei@schaefer-valerio.de